

Breitenerprobungs-Bestätigung

Auf Grundlage des Schreibens des Luftfahrtbundesamtes vom 10. Februar 2010 (s.u.) stellen wir hiermit folgendem Piloten die Bestätigung aus, das unten spezifizierte Gerät erproben zu dürfen.

Pilot:

- **Name:** _____
- **Schein-Nummer:** _____
- **Adresse:** _____
- **Telefon:** _____
- **e-mail:** _____

Hersteller / Beauftragter des Herstellers:

- **Name:** Flight Connection Arlberg
- **Adresse:** Bacherweg 8, 6580 St. Anton am Arlberg
- **Telefon:** 055248439
- **e-mail:** flightconnection@gmail.com

Zu erprobendes Gerät:

- **Geräteart (GS/HG):** Gleitschirm / Gleitsegel
- **Musterbezeichnung:** _____
- **Werknummer:** _____
- **Empfohlenes Startgewicht kg:** _____

Der Pilot ist von uns aufgrund seiner Erfahrung und seines Könnens für geeignet befunden worden eine Erprobung mit Prototypen durchzuführen. Er erfüllt auch die Anforderungen die der DHV bisher an Erprobungspiloten gestellt hat.

Haftungs- und Versicherungsrechtliche Fragen sind in einer gesonderten Vereinbarung zwischen Pilot und Hersteller geregelt worden: Unzutreffendes bitte streichen:

- Der Pilot besitzt eine Halter-Haftpflichtversicherung, die das Fliegen mit Prototypen zu Erprobungszwecken explizit mit einschliesst.
- oder:
Der Hersteller hat eine Halter-Haftpflichtversicherung für diesen Piloten abgeschlossen.

Ort St. Anton

Ort _____

Datum

Datum _____

Unterschrift Hersteller

Unterschrift Pilot

Anhang: Schreiben des Luftfahrt-Bundesamtes vom 10. Februar 2010:

From: H-G Brunssen-Gerdes [mailto:h-g.brunssen-gerdes@LBA.DE]

Sent: Wednesday, February 10, 2010 9:42 AM

Subject: Änderung LTF Punkt 1.1.10

Sehr geehrte Herren,

Gemäß § 3, Abs. 3 der LuftBO ist ein Betrieb von z.B. Gleitsegeln nur nach abgeschlossener Musterprüfung zulässig.

Für die Nachweisführung in Vorbereitung der Musterprüfung gemäß 1.1.10 der LTF ist allerdings fliegerische Erprobung beim Hersteller nötig.

In diesem Zusammenhang ist es aus unserer Sicht notwendig, dass sich der Hersteller qualifizierter Piloten bedient und dass für die fliegerische Erprobung zwischen dem Hersteller und dem Piloten haftungs- und versicherungstechnische Vereinbarungen geschlossen wurden.

Vor Antragstellung der Musterprüfung ist der Hersteller für eine Inbetriebnahme z.B. eines Gleitsegels im Rahmen der Nachweisführung zur Vorbereitung der Musterprüfung verantwortlich.

Wenn der Hersteller einen Antrag auf Musterprüfung bei einer anerkannten Prüfstelle gestellt hat, ist auch die Prüfstelle in der Lage, im Rahmen der Musterprüfung Piloten der Prüfstelle mit der Inbetriebnahme der Geräte zu beauftragen.

Wir möchten noch darauf hinweisen, dass Lufttüchtigkeitsforderungen (LTF) die technischen Anforderungen an ein Luftfahrtgerät festlegen sollen. Die Regelung von betrieblichen Verfahren ist in den LTF fehl am Platze. Daher wurde eine Klarstellung in den LTF notwendig, welche wir nach wie vor als geboten ansehen.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag
Heinz-Gerd Brunßen-Gerdes
Referat T 4
Luftfahrt-Bundesamt
++49 (0)531 2355 282
h-g.brunssen-gerdes@lba.de

Haftungs-Vereinbarung zwischen Hersteller und Pilot eines zur Breitenerprobung in Deutschland vorgesehenen Gleitschirms

Wir erteilen als Hersteller bzw. Beauftragter des Herstellers folgendem Piloten aufgrund seiner besonderen Befähigung die Erlaubnis, den hier spezifizierten Gleitschirm im Rahmen der Breitenerprobung zu erproben. Dies geschieht unter der Voraussetzung, dass der Pilot die nachfolgende Risikobezeichnung gelesen und verstanden hat, und die Haftungsschlussklärung unterzeichnet hat.

Pilot:

- **Name:** _____
- **Schein-Nummer:** _____
- **Adresse:** _____
- **Telefon:** _____
- **e-mail:** _____

Zu erprobender Gleitschirm:

- **Musterbezeichnung :** _____
- **Werknummer:** _____
- **Empfohlenes Startgewicht kg:** _____

Die grundlegenden Flugeigenschaften wurden von Werkspiloten überprüft.
Die separat ausgestellte Breitenerprobungsgenehmigung ist nur gültig, wenn für das genannte Fluggerät die vorgeschriebenen Prüf und Wartungsintervalle gemäß den Vorgaben von GIN als Hersteller durchgeführt und eingehalten werden.
Anerkannt werden nur Checks und Wartungen die in einem von GIN anerkannten Checkbetrieb durchgeführt werden. Diese Breitenerprobungsgenehmigung ist auch nur dann gültig wenn die weitere Flugausrüstung, Sitzgurt und Rettungsgerät eine entsprechende Musterprüfung aufweisen.

Der Hersteller bzw. Beauftragte des Herstellers:

- **Name:** Flight Connection Arlberg
- **Adresse:** Bacherweg 8, 6580 St. Anton am Arlberg
- **Telefon:** 055248439
- **e-mail:** flightconnection@gmail.com

Erklärung des Piloten

1. Risikobezeichnung

- Ich, der Unterzeichnende, bin mir voll und ganz der besonderen Gefahren bewusst, welche - über die üblichen Gefahren des Gleitschirmsports hinausgehend - durch das Fliegen mit einem Gleitschirm Prototypen auftreten können, der noch nicht mustergeprüft ist gemäss EN-926-2 oder LTF 2009. Konkret können bei der Ausübung des Flugsports mit diesem Gleitschirm Prototypen Leben und körperliche Sicherheit gefährdet sein.
- Gerade beim Fliegen mit Gleitschirm Prototypen muss jederzeit mit massiven Störungen und Einklappungen der Schirmkappe gerechnet werden. Insbesondere bei Verwendung des Beschleunigungssystems können Störungen auftreten die nicht mehr behebbar sind. Solche Störungen können im Extremfall zum Absturz und damit zu schweren Verletzungen oder sogar zum Tode führen.
- Ich erkläre, dass ich diesen Gleitschirm Prototypen auf eigenes Risiko fliegen will und dass ich für die dazu erforderliche weit überdurchschnittliche Qualifikation als Pilot und die sorgfältige Prüfung der gegebenen Wetterbedingungen und der geplanten Flugstrecke selbst verantwortlich bin. Für Unfälle, die auf Pilotenfehler oder Fehleinschätzung der Bedingungen beruhen, haftet der Hersteller nicht.

2. Persönliche Haftung

- Ich bin mir bewusst, dass ich persönlich gegenüber Drittpersonen für Schäden infolge von Körperverletzungen oder Sachbeschädigungen haftbar gemacht werden kann, welche auf die Benutzung dieses Gleitschirm Prototypen zurückzuführen sind.
- Ich bestätige hiermit, dass ich eine Halter-Haftpflicht Versicherung für die Erstattung von Schäden an Dritten abgeschlossen haben, die explizit das Fliegen mit Prototypen einschliesst.
- Ich bestätige auch, dass ich eine Unfallversicherung abgeschlossen habe, die das Risiko Flugsport mit eingeschlossen hat.
- Ich bin mir darüber im klaren dass die Aufrechterhaltung der Flugtauglichkeit der Ausrüstung nicht in der Verantwortung des Herstellers liegt.
- Ich bin mir bewusst dass es in meiner Verantwortung liegt die Ausrüstung zu überwachen und die vorgeschriebenen Nachprüfanweisungen und eventuelle Sicherheitsmitteilungen zu beachten. Ich verpflichte mich beim geringsten Verdacht an der Funktionstüchtigkeit des von mir zu erprobenden Gleitschirm Prototypen den Hersteller zu informieren.
- Ich erkläre auch, dass ich den Hersteller nicht haftbar machen werde für Unfälle die während der Benutzung dieses Gleitschirm Prototypen im Rahmen dieser Breitereprobungsgenehmigung passieren können.

Ich bestätige, dass ich die Vorgaben für die Ausstellung einer Breitereprobungsgenehmigung gelesen und verstanden habe.

Ort St. Anton

Ort

Datum

Datum

Unterschrift Hersteller

Unterschrift Pilot